GEMEINDE BOCKHORN Oberbayern

Deckblatt

für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Maierklopfen-Ost“; Fassung vom 12.09.2019

Präambel

Die Gemeinde Bockhorn erlässt gemäß § 13 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Maierklopfen-Ost“ in der Fassung vom 14.04.2011.

A. FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen mit Planzeichen

Nr. 2 Bauweise

Nr. 2.2 (Satz 2) Pro Einzelhaus und Doppelhaushälfte sind zwei Wohneinheiten zulässig.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 gelten weiter.

Bockhorn den 29.10.2019

Gez.

Hans Schreiner
Erster Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bockhorn hat am 07.03.2019 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Maierklopfen Ost“ beschlossen.

2. Den von der vereinfachten Änderung beteiligten Grundstückseigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 14.06.2019 bis 15.07.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Trägerbeteiligung durchgeführt.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Bockhorn hat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.09.2019 in seiner Sitzung am 12.09.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

4. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass der Bebauungsplanänderung erfolgte am 29.10.2019; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 12.09.2019 zum 29.10.2019 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bockhorn den 30.10.2019 ……Gez…….

Hans Schreiner
Erster Bürgermeister